



## Verfügung vom 31. Januar 2019

Gesuchstellerin **Care Solutions GmbH**, Schweizerhofstrasse 14, 8750 Glarus

vertreten durch Prof.Dr.iur. Hardy Landolt

Betreff Betriebsbewilligung Fridli-Spitex,  
Übernahmeerklärung für pflegende Angehörige sowie Auflistung deren  
Pflegeerfahrung

### Sachverhalt

**A.** Mit Schreiben vom 18. Mai 2017 teilte Prof.Dr.iur. Hardy Landolt mit, die Care Solutions GmbH sei am 13. Dezember 2016 gegründet worden und habe von der Sasis AG mittlerweile eine Abrechnungsnummer erhalten. Weiter fragte er nach den Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung als Spitex-Betrieb im Kanton St.Gallen – im Hinblick auf eine allfällige Ausdehnung der Geschäftstätigkeit vom Kanton Glarus u.a. in den Kanton St.Gallen.

**B.** Mit Schreiben vom 26. Mai 2017 wurden Prof.Dr. Landolt die rechtlichen Voraussetzungen des Kantons St.Gallen für die Erteilung einer Bewilligung als Spitex-Organisation mitgeteilt (Art. 26 ff. der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege, sGS 325.11, abgekürzt VEG).

**C.** Mit Eingabe vom 26. Juli 2018 ersuchte die Care Solutions GmbH (nachfolgend Gesuchstellerin), vertreten durch Prof.Dr. Landolt, um Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause (nachfolgend Fridli-Spitex) und reichte verschiedene Unterlagen ein: In der Fridli-Spitex sind einerseits zwei Pflegefachfrauen beschäftigt. Andererseits sollen Angehörige der zu pflegenden Personen angestellt werden, damit deren Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz abgerechnet werden können.

**D.** Nach Prüfung der Unterlagen teilte das Gesundheitsdepartement mit Schreiben vom 7. August 2018 mit, eine Betriebsbewilligung könne nach Massgabe der rechtlichen Bestimmungen (Art. 26 ff. VEG) erteilt werden, wenn die leitende Pflegeperson die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung für Pflegefachpersonen erfülle (Art. 26 Abs. 2 Bst. a VEG) und wenigstens die Hälfte des Pflegepersonals einschliesslich der leitenden Pflegeperson über ein vom Schweizerischen Roten Kreuz oder ein nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 anerkanntes Diplom verfüge (Art. 26 Abs. 2 Bst. b VEG). Das Pflegepersonal, das über keine



nach Bst. b anerkannten Diplome und Fähigkeitsausweise verfüge, müsse im Besitz des vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausweises als Pflegehilfe oder Pflegeassistenz sein (Art. 26 Abs. 2 Bst. c VEG). Weiter stellte das Gesundheitsdepartement fest, davon zu unterscheiden sei die KVG-rechtliche Frage, ob die erbrachten Leistungen zu vergüten wären und nahm Bezug auf das von Prof.Dr. Landolt zitierte Urteil des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2007 (9C\_597/2007). Abschliessend hielt das Gesundheitsdepartement fest, eine Bewilligung als Spitex-Betrieb könne vor dem Hintergrund der rechtlichen Bestimmungen lediglich dann erteilt werden, wenn die Angehörigen über mindestens den Fähigkeitsausweis als Pflegehilfe verfügen würden.

**E.** Mit Schreiben vom 5. September 2018 stellte sich die Gesuchstellerin auf den Standpunkt, dass der fragliche Fähigkeitsausweis gemäss dem beiliegenden Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus von Bundesrechts wegen keine Zulassungsvoraussetzung sei. Der erwähnte Entscheid lag dem Schreiben nicht bei, was der Gesuchstellerin mit Schreiben mitgeteilt wurde (vgl. Bst. G nachfolgend). Sodann ersuchte die Gesuchstellerin die Betriebsbewilligung gestützt auf das Binnenmarktgesetz zu erteilen.

**F.** Mit Verfügungen vom 10. September 2018 wurden den beiden Pflegefachpersonen der Fridli-Spitex eine Berufsausübungsbewilligung gestützt auf das Binnenmarktgesetz erteilt.

**G.** Am 17. Oktober 2018 hielt das Gesundheitsdepartement wiederholt fest, im zitierten BGE 9C\_597/2007 werde lediglich die Frage beantwortet, ob eine Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse rechters bzw. ob der Spitex-Betrieb ein für die OKP zugelassener Leistungserbringer sei. Wie bereits im Schreiben vom 7. August 2018 festgehalten, sei es jedoch aus gesundheitspolizeilicher Sicht – und eben **nicht** aus abrechnungsrechtlicher Sicht – gestützt auf die geltende Rechtslage im Kanton St.Gallen nicht möglich, eine Spitex-Bewilligung zu erteilen, wenn pflegende Angehörige (Partner und Partnerinnen, Familienmitglieder, Verwandte, Nachbarn, Freunde und Freundinnen) nicht mindestens über einen Fähigkeitsnachweis als SRK-Pflegehelfer/-helferin verfügten; auch wenn sie bloss Tätigkeiten der Grundpflege ausüben würden. Ob die von Angehörigen erbrachten Pflegeleistungen über die Krankenversicherung abgerechnet und vergütet würden, liege im Zuständigkeitsbereich der Krankenversicherungen. Für jene Frage könne auf den erwähnten Bundesgerichtsentscheid zurückgegriffen werden.

**H.** Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 ersucht die Gesuchstellerin um Erlass einer Betriebsbewilligung für die Fridli-Spitex – allenfalls mit einer nötigen Auflage – sowie den Erlass einer Feststellungsverfügung, damit die Rechtmässigkeit der fraglichen Auflage im Hinblick auf die binnenmarktrechtliche Freizügigkeit durch ein Gericht geklärt werden könne.

**I.** Mit Telefonat bzw. E-Mail vom 10. bzw. 11. Dezember 2018 fragte das Gesundheitsdepartement beim zuständigen Departement des Kantons Glarus bezüglich Marktzugangsvoraussetzungen nach. Mit E-Mail vom 18. Dezember 2018 hielt die Leiterin Gesundheit fest, die Mitarbeitenden, welche einen Gesundheitsberuf nach dem Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe ausüben, müssten über eine Berufsausübungsbewilligung (abgekürzt BAB) verfügen. Die weiteren Mitarbeitenden eines kleinen Betriebs unterständen der Aufsicht und Verantwortung der Personen mit einer BAB. Die Personen ohne BAB müssten sich an den ihnen zugeschriebenen Leistungskatalog halten und dürften ihre



Befugnisse nicht übertreten. Eine gewisse Konzession werde gegenüber pflegenden Angehörigen gemacht: Diese müssten über langjährige Erfahrung statt Ausbildung etc. verfügen. Die verantwortliche Person müsse eine Übernahmeerklärung abgeben, sodann würde auch eine Liste der betroffenen Mitarbeitenden einverlangt.

## Erwägungen

1. Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1, abgekürzt GesG) i.V.m. Art. 26bis des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3) erteilt und entzieht das Gesundheitsdepartement gesundheitspolizeiliche Bewilligungen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. Vorliegend ist das Gesundheitsdepartement zuständig.

2. Nach Art. 51 GesG bedarf der Betrieb von Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause einer Bewilligung. Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich Leiter und Mitarbeiter über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten ausweisen, die erforderlichen Ausrüstungen vorhanden sind und eine gute Betriebsführung gewährleistet ist. Im Übrigen regelt die Regierung Erteilung durch Verordnung (vgl. Art. 26 ff. VEG): Eine Bewilligung für einen Spitex-Betrieb kann dann erteilt werden, wenn die leitende Pflegeperson die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung für Pflegefachpersonen erfüllt (Art. 26 Abs. 2 Bst. a VEG) und wenigstens die Hälfte des Pflegepersonals einschliesslich der leitenden Pflegeperson über ein vom Schweizerischen Roten Kreuz oder ein nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 anerkanntes Diplom verfügt (Art. 26 Abs. 2 Bst. b VEG). Das Pflegepersonal, das über keine nach Bst. b anerkannten Diplome und Fähigkeitsausweise verfügt, muss im Besitz des vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausweises als Pflegehilfe oder Pflegeassistent sein (Art. 26 Abs. 2 Bst. c VEG).

3. Die Gesuchstellerin verweist auf die Tätigkeit der Fridli-Spitex im Kanton Glarus. Dazu reicht sie eine Bestätigung des Kantons Glarus vom 21. Februar 2017 zuhanden der Sasis AG ein mit folgendem Wortlaut: «Das Departement Finanzen und Gesundheit des Kantons Glarus bestätigt hiermit, dass das Unternehmen Care Solutions GmbH die notwendigen gesetzlichen Grundlagen besitzt, Pflegedienstleistungen im Kanton zu erbringen. Gemäss Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung bedürfen Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung einer Bewilligung, wenn sie einen Stellenetat von insgesamt 500 Vollzeitäquivalenten von Berufspersonen gemäss dem Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe im Anhang überschreiten. Im Falle des Unternehmens Care Solutions GmbH wird die für eine Betriebsbewilligung erforderliche Grösse nicht erreicht. Das Unternehmen hat zu diesem Zweck zwei Pflegefachpersonen mit der notwendigen Qualifikation angestellt: Cécile Fäh und Angelika Mutter. [...]». Vor diesem Hintergrund verlangt die Gesuchstellerin die Erteilung einer Betriebsbewilligung gestützt auf das Binnenmarktgesetz (SR 943.02, abgekürzt BGBM).

Gemäss eingereichtem Organigramm und Auskunft per E-Mail sind Angelika Mutter und Cécile Fäh pflegerisch tätig. Frau Mutter und Frau Fäh verfügen je über eine Berufsaus-



übungsbewilligung als Pflegefachfrau (BGBM-Bewilligung, Herkunftskanton Kanton Glarus). Die Gesuchstellerin weist in ihren Gesuchsunterlagen darauf hin, dass Angehörige als Pflegende angestellt werden sollen. Unter «pflegenden Angehörigen» versteht die Gesuchstellerin nahestehende Bezugspersonen wie Partner und Partnerinnen, Familienmitglieder, Verwandte, Nachbarn oder Freunde und Freundinnen. Diese verfügen jedoch über keine entsprechende pflegerische Ausbildung.

Die kantonalen Voraussetzungen gemäss Art. 26 Abs. 2 VEG bezüglich Ausbildung des weiteren Pflegepersonals sind demnach nicht erfüllt.

Zu prüfen ist, ob eine Betriebsbewilligung gestützt auf das BGBM erteilt werden kann.

**3.1.** Die Erwerbstätigkeit, welche am Ort des Sitzes ausgeübt werden darf, ist grundsätzlich auf dem gesamten Gebiet der Schweiz zulässig (Art. 2 Abs. 1 BGBM). Dabei gelten die Vorschriften des Ortes der Erstinverlassung (Art. 2 Abs. 4 BGBM). Dem Grundsatz des freien Marktzugangs nach Massgabe der Herkunftsvorschriften liegt die Vermutung der Gleichwertigkeit der kantonalen und kommunalen Marktzugangsregelungen zugrunde (Art. 2 Abs. 5 BGBM). Nach herrschender Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedeutet die Gleichwertigkeit von Marktzugangsordnungen insbesondere auch, dass die Bestimmungen des Herkunftsortes mit denjenigen des Bestimmungsortes nicht identisch sein müssen. Es genügt deren Gleichwertigkeit, da der Schutz der auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen, welche vorliegend im Gesundheits- und Patientenschutz bestehen, auf unterschiedliche Weise gewährleistet werden kann (vgl. Thomas Zwald, Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt, in: Allgemeines Aussenwirtschafts- und Binnenmarktrecht, 2. Aufl., Basel 2007, N 67; BGE 135 II 12, E. 2.5). Dort, wo dies nicht der Fall ist, können die Behörden des Bestimmungsortes Art. 3 BGBM anrufen (vgl. Zwald, a.a.O., N 49).

Aufgrund der Meldung des Gesuchstellers nimmt die Behörde die ihr zustehende (Gleichwertigkeits-)Prüfung vor, verfügt allfällige Beschränkungen i.S.v. Art. 3 Abs. 1 BGBM und nimmt ihre Aufsichtsfunktion wahr (vgl. Zwald, a.a.O., N 41). Als Herkunftsvorschriften gelten alle öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Herkunftsortes, welche die Voraussetzungen definieren, die erfüllt sein müssen, um auf einem bestimmten Markt tätig werden zu können (vgl. Zwald, a.a.O., N 47). Der Klarheit halber sei schliesslich festgehalten, dass der freie Marktzugang nach Massgabe der Vorschriften des Herkunftsortes auch die Berufung des Anspruchsberechtigten auf die Abwesenheit von Voraussetzungen am Herkunftsort erfasst. Dies ist bspw. dann relevant, wenn der Marktzugang im Bestimmungskanton vom Besitz eines Fähigkeitsausweises abhängig gemacht wird, nicht aber im Herkunftskanton (vgl. Zwald, a.a.O., N 48).

**3.2.** In einem ersten Schritt ist die Frage der Gleichwertigkeit der Marktzugangsordnungen der Kantone Glarus und St.Gallen zu prüfen.

Gestützt auf Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Glarus (GS VIII A/1/1, abgekürzt GesG Glarus) wird eine Betriebsbewilligung erteilt, wenn die medizinische Betreuung sichergestellt ist, die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmässig sind und eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist. Jedoch bedürfen im Kanton Glarus Spitex-Betriebe erst ab einem Stellenetat von insgesamt 500 Vollzeitäquivalenten



von Berufspersonen gemäss dem Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe einer Bewilligung (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. c GesG Glarus i.V.m. Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, abgekürzt GesBV, GS VIII A/3/1)

**3.3.** Nur mit Blick in die gesetzlichen Grundlagen ist nicht ersichtlich, ob die Marktzugangsvoraussetzungen der Kantone Glarus und St.Gallen gleichwertig sind. Auf Nachfrage bei der für Betriebsbewilligungen zuständigen Stelle im Kanton Glarus wurde dem Gesundheitsdepartement St.Gallen mitgeteilt, dass in kleinen Betrieben (weniger als 500 Vollzeitäquivalenten) die einzelnen Mitarbeitenden, welche bewilligungspflichtige Berufe ausüben, über eine Berufsausübungsbewilligung (hier als Pflegefachpersonen) verfügen müssen. Die volle pflegerische Verantwortung für die Tätigkeit der pflegenden Angehörigen liege bei der betreffenden Pflegefachperson. Auf Nachfrage, ob die fehlende Bewilligungspflicht bis 500 Vollzeitäquivalenten im Umkehrschluss bedeute, dass die weiteren Mitarbeitenden solcher kleinen Betriebe gar keine fachlichen Voraussetzungen erfüllen müssten (d.h. auch Angehörige ohne Qualifikation bzw. aus pflegefernen Berufen in Spitex-Betrieben tätig sein dürfen), wurde mitgeteilt, dass dem nicht so sei, sondern dass die weiteren Mitarbeitenden sehr wohl über fachliche Qualifikationen verfügen müssten (bspw. Nachweis als SRK-Pflegehelferin oder eine entsprechende langjährige Pflegeerfahrung; vgl. Bst. I vorstehend). Die verantwortliche Person müsse eine Übernahmeerklärung abgeben, sodann würde auch eine Liste der betreffenden Mitarbeitenden einverlangt.

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Rechtsprechung zum Grundsatz der Gleichwertigkeit, muss hier wohl bejaht werden, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit auch durch Anstellung von Angehörigen, welche über eine langjährige Pflegeerfahrung verfügen, gewährleistet werden kann (vgl. Bst. 3.1 vorstehend).

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Angehörigen gemeldet, sondern lediglich die erwähnten drei Pflegefachfrauen. Analog zur Praxis des Kantons Glarus ist deshalb zu fordern, dass die Leitung Pflege vor Aufnahme der Tätigkeit des Spitex-Betriebs eine Übernahmeerklärung abgibt und eine Liste der betreffenden Mitarbeitenden einreicht mit Hinweis auf die Dauer deren Pflegeerfahrung.

Im Übrigen wird bezüglich der Definition des Begriffs «Angehörige» auf das Zivilgesetzbuch verwiesen (Art. 378 bzw. 420 ZGB): Demnach sind vertretungsberechtigte Personen bzw. Angehörige folgende Personen: Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner.



**4.** Der Nachweis über eine genügende Versicherungsdeckung wurde bislang nicht belegt. Der Beleg ist zuhänden der Akten nachzureichen.

Soweit die Gültigkeitsdauer der Betriebsbewilligung länger ist als die Versicherungsdauer, ist rechtzeitig vor Ablauf des Versicherungsvertrags eine entsprechende Verlängerung vorzunehmen. Diese ist dem Gesundheitsdepartement unaufgefordert anzuzeigen.

**5.** Gestützt auf Art. 30 VEG i.V.m. Art. 12 der Verordnung über die Pflegefinanzierung (sGS 331.21) hat die Gesuchstellerin den Bedarf an Leistungen mit dem Bedarfsermittlungssystem RAI-Home-Care abzuklären, bevor sie Leistungen erbringt. Sie erstellt mit der zu betreuenden Person und deren Umfeld eine Pflegeplanung.

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass die Gesuchstellerin für die Bedarfsabklärungen RAI-Home-Care verwendet. Die Belege sind zuhänden der Akten nachzureichen.

Im Übrigen hat die Gesuchstellerin dargelegt, dass sie mit den zu betreuenden Personen und deren Umfeld eine Pflegeplanung (Perigon) erstellt. Die Anforderungen von Art. 30 VEG sind demnach als erfüllt zu betrachten.

**6.** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bewilligung gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt zu erteilen ist; analog zur Praxis des Kantons Glarus ist zu fordern, dass die Leitung Pflege vor Aufnahme der Tätigkeit des Spitex-Betriebs eine Übernahmeerklärung abgibt und eine Liste der betreffenden Mitarbeitenden einreicht mit Hinweis auf die Dauer deren Pflegeerfahrung.

Nach Art. 8 VEG wird eine Bewilligung längstens für zehn Jahre erteilt. In Anbetracht der betriebsüblichen Fluktuationen im Personalbestand und mit Blick auf mögliche Änderungen in der Betriebs- sowie Organisationsstruktur ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt die Bewilligung für drei Jahre auszustellen. Die Bewilligung ist demnach bis zum 31. Januar 2022 zu befristen.

**6.1.** Verlängerungsgesuche sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Betriebsbewilligung einzureichen. Ergeben sich Änderungen in den für die Erteilung der Bewilligung massgeblichen Voraussetzungen, insbesondere bei der Rechtsform, dem Standort, dem Zweck (beispielsweise Änderungen im Tätigkeitsfeld), der Aufsicht, der Fachleitung, den Mitarbeitenden und dem Umfang sowie der Organisation und Leitung des Betriebes, so sind diese dem Gesundheitsdepartement vor deren Eintritt unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (vgl. Art. 51 GesG i.V.m. Art. 9 VEG, sGS 325.11).

**6.2.** Gestützt auf Art. 31 VEG hat die Gesuchstellerin dem Gesundheitsdepartement jährlich Bericht zu erstatten über ihre Tätigkeit. Der Bericht gibt Auskunft über die erbrachten Dienstleistungen, die Qualifikationen und den Beschäftigungsgrad des Personals, die Aus- und Weiterbildungsaktivitäten sowie die Massnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10, abgekürzt KVG) sind alle Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause verpflichtet, Daten für die nationale Spitex-Statistik einzureichen. Im Kanton St.Gallen erhebt die Kantonale Fach-



stelle für Statistik im Auftrag des Gesundheitsdepartementes die Leistungs- und Finanzzahlen für die Spitex-Statistik. Die Erhebung wird jedes Jahr durchgeführt (vgl. auch Art. 6 sowie Anhang Ziff. 60 der Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1).

**7.** Die vorliegende Verfügung regelt ausschliesslich die Bewilligung der Fridli-Spitex als Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause. Die vorliegende Bewilligung verleiht weder dem Betrieb noch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch darauf, als Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig zu werden. Ferner ist sie ohne präjudizielle Wirkung für die Behandlung von Gesuchen zur Erteilung von kantonalen Berufsausübungsbewilligungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Care Solutions GmbH.

**8.** Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 BGBM werden keine Gebühren erhoben.



## Verfügung

1. Der Care Solutions GmbH, Schweizerhofstrasse 14, 8750 Glarus, wird die Bewilligung zum Betrieb einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause erteilt. Zusätzlich gilt Folgendes:
  - a) Vor Aufnahme der Tätigkeit muss die Leitung Pflege eine Übernahmeerklärung abgeben, in der sie bestätigt, die pflegerische Verantwortung für die pflegenden Angehörigen zu übernehmen.
  - b) Sodann ist eine Liste der betreffenden pflegenden Angehörigen einzureichen mit Hinweis auf die Dauer deren Pflegeerfahrung. In Bezug auf den Begriff «Angehörige» wird auf das Zivilgesetzbuch verwiesen (Art. 378 bzw. 420 ZGB).
2. Als leitende Pflegeperson wird Angelika Mutter zugelassen. Ihr obliegt die pflegerische Verantwortung für die Tätigkeit der pflegenden Angehörigen.
3. Die Bewilligung wird bis zum 31. Januar 2022 befristet. Verlängerungsgesuche sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung einzureichen.
4. Betriebliche Änderungen im Sinn von Ziff. 6.1. der Erwägungen sind dem Gesundheitsdepartement vor deren Eintritt unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
5. Die Care Solutions GmbH erstattet dem Gesundheitsdepartement im Sinn von Ziff. 6.2. der Erwägungen jährlich per Ende Februar Bericht über ihre Tätigkeit.
6. Der Nachweis über eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung für Standort Kanton St.Gallen sowie der Nachweis über die Verwendung von RAI-HC sind zu den Akten nachzureichen.  
Der Nachweis über die rechtzeitige Verlängerung der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem Gesundheitsdepartement während der Gültigkeit der Betriebsbewilligung unaufgefordert zu erbringen.
7. Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 BGBM werden keine Gebühren erhoben.

Kanton St.Gallen  
Gesundheitsdepartement

Heidi Hanselmann  
Regierungsrätin



**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert vierzehn Tagen seit ihrer Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 59bis Abs. 1 und Art. 64 i.V.m. Art. 47 f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, sGS 951.1).

**Zustellung an:**

- Gesuchstellerin (A-Post Plus); zuhanden Herr Prof.Dr.iur. Hardy Landolt
- Leitende Pflegeperson der Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause, Frau Angelika Mutter (A-Post Plus)

**Kopie an:**

- Fabienne Frei, Stv. Generalsekretärin
- Fachbereich Spitex
- Rechnungsführung Gesundheitsdepartement
- Herkunftskanton: Kanton Glarus, Departement Finanzen und Gesundheit, Rathaus, 8750 Glarus

am: **31. JAN. 2019**